

Satzung der Deutsch-Algerischen Gesellschaft e.V.

In der Fassung vom 14. Januar 2011

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen Deutsch-Algerische Gesellschaft e.V. (im folgenden Gesellschaft genannt).
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn.
3. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Pflege und der Ausbau der deutsch-algerischen Beziehungen auf allen Gebieten, namentlich auf wirtschaftlichem, kulturellem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet.
4. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Treffen und Seminare, kulturelle Veranstaltungen, Besuche von Delegationen, Reisen von Jugendlichen, Studentenaustausch usw., um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Völkern und Ländern zu vertiefen.
5. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Der jeweilige algerische Botschafter in Deutschland und der jeweilige deutsche Botschafter in Algerien sind kraft Amtes Ehrenmitglieder der Gesellschaft.
3. Über die Aufnahme und Ernennung weiterer Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Tod;
 2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird, in dem er erklärt wurde.
 3. Ausschluss aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten.
6. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Präsidenten, bis zu vier Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und einem Geschäftsführer.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht erteilen.
4. Die Amtsdauer des Vorstands endet erst mit der Eintragung des neuen Vorstands in das Vereinsregister.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, im schriftlichen Umlaufverfahren (einschließlich per Fax oder E-mail) oder fernmündlich, sofern kein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung widerspricht.
6. Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem Vizepräsidenten, einzuberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind bzw. an einer schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
8. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand bestimmt die Organisation der Gesellschaft und kann eine Geschäftsordnung erlassen. Er kann insbesondere örtliche Gruppen bilden und für bestimmte Fragen Arbeitsausschüsse einsetzen, um sachlich interessierten Verbänden, Vereinen und sonstigen Zusammenschlüssen die ständige Mitarbeit bei der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu ermöglichen.

§ 4 Der Beirat

Der Vorstand kann beschließen, einen Beirat zu bilden, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Die Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen, wenn es das Gesellschaftsinteresse erfordert oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragen.

3. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung;
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 4. die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 5. der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund;
 6. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden;
 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kassenprüfung/Geschäftsjahr

1. Die Kassenprüfung ist jährlich durch ein Mitglied des Vereins, das nicht Mitglied im Vorstand ist, durchzuführen. Der Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 9 Verschiedenes

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde gefordert werden, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
2. Sofern diese Satzung oder andere Regelungen, die nicht zwingende Gesetzeskraft haben, für die Kommunikation innerhalb der Gesellschaft schriftliche Mitteilungen verlangen, genügt die Textform (insbesondere Email, Telefax).

3. Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift (bzw. Email-Adresse, Telefax-Nummer) des Mitglieds abgesandt worden sind.
4. Soweit in dieser Satzung Funktionsträger in der weiblichen Form bezeichnet werden, beinhaltet diese Bezeichnung auch die entsprechende männliche Form.